

3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08. September 2005 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen vom 05. September 2003 erlassen:

Artikel I

§ 8 – **Ausschüsse** – wird ein neuer Abs. 5 angefügt:

(5) Für den Klärwerksausschuss wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für jedes Ausschussmitglied für den Verhinderungsfall gewählt. Die Stellvertretenden sollen der jeweiligen Gemeindevertretung angehören oder angehören können.

Artikel II – Inkrafttreten

1. Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Leezen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 28.11.2005 erteilt.

Leezen, den 01. Dezember 2005

L.S.

gez. Jürgen Hildebrandt-Möller
(Amtsvorsteher)